

Gerichtshof

Siegfried Magiera / Matthias Niedobitek

Im Jahr 2006 war eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Mitglieder des Gerichtshofs (EuGH) erforderlich, da die Amtszeit von 13 Richtern und vier Generalanwälten am 6. Oktober 2006 endete. Zehn Richter des EuGH wurden mit Beschluss vom 6. April 2006 wiederernannt, während drei Richter abgelöst wurden.¹ Zu diesen zählt auch die deutsche Richterin Ninon Colneric, an deren Stelle – aufgrund eines erst am 6. Juli 2006 gefassten Beschlusses – Thomas von Danwitz für eine sechsjährige Amtszeit (vom 7. Oktober 2006 bis 6. Oktober 2012) zum Richter beim EuGH ernannt wurde.²

Im Anschluss an die teilweise Neubesetzung der Stellen haben die Richter des EuGH am 9. Oktober 2006 Vassilios Skouris für die Zeit vom 9. Oktober 2006 bis zum 6. Oktober 2009 in seinem Amt als Präsident des EuGH bestätigt.³ Vassilios Skouris hat das Amt seit 7. Oktober 2003 inne. Am 11. Oktober 2006 wählte der EuGH Juliane Kokott für die Zeit bis zum 6. Oktober 2007 zur Ersten Generalanwältin.⁴

Zur Vorbereitung auf den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 hat der Rat durch zwei Beschlüsse vom 18. Dezember 2006 die Aufzählung der Verfahrenssprachen in den Verfahrensordnungen des EuGH und des Gerichts erster Instanz (GeI) um Bulgarisch und Rumänisch erweitert.⁵ Damit verfügen die Gemeinschaftsgerichte nun über 23 Verfahrenssprachen. Des Weiteren haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten durch zwei Beschlüsse vom 1. Januar 2007 die bulgarischen bzw. rumänischen Richter des EuGH⁶ und des GeI⁷ ernannt.

Die Zahl der beim EuGH im Jahr 2006 anhängig gemachten Rechtssachen stieg gegenüber dem Vorjahr wieder an – von 474 (2005) auf 537. Demgegenüber blieb die prozentuale Verteilung der neu anhängig gemachten Rechtssachen auf die einzelnen Verfahrensarten gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Der Anteil der Vorabentscheidungsersuchen belief sich auf 46,7 Prozent (2005: 46,6%), der Anteil der direkten Klagen betrug 37,4 Prozent (2005: 37,8%). Auch die Rechtsmittel blieben mit 14,9 Prozent annähernd auf Vorjahresniveau (2005: 13,9%). Die Zahl der erledigten Rechtssachen ging zwar erneut leicht zurück – von 574 (2005) auf 546, sie bewegte sich jedoch, gemessen an früheren Jahren, immer noch auf hohem Niveau, sodass die Zahl der zum Jahresende beim EuGH anhängigen Rechtssachen trotz des Anstiegs bei den neu anhängig gemachten

-
- 1 Beschluss 2006/281/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 06.04.2006, ABl. L 104 vom 13.04.2006, S. 39.
 - 2 Beschluss 2006/546/EG, Euratom der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 06.07.2006, ABl. L 215 vom 05.08.2006, S. 30. Zu den Hintergründen des Wechsels und der eingetretenen Verzögerung vgl. Agence Europe No. 9148, S. 16.
 - 3 Vgl. ABl. C 326 vom 30.12.2006, S. 1.
 - 4 ABl. C 326 vom 30.12.2006, S. 3, sowie die Pressemitteilung des EuGH 90/06 vom 16.10.2006.
 - 5 Beschlüsse 2006/955/EG, Euratom und 2006/956/EG, Euratom vom 18.12.2006, ABl. L 386 vom 29.11.2006, S. 44 und 45.
 - 6 Beschluss 2007/7/EG, Euratom vom 01.01.2007, ABl. L 1 vom 04.01.2007, S. 18.
 - 7 Beschluss 2007/8/EG, Euratom vom 01.01.2007, ABl. L 1 vom 04.01.2007, S. 19.

Rechtssachen weiter reduziert werden konnte – von 740 (2005) auf 731. Was die Verfahrensdauer angeht, ist seit 2003 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, bei den Vorabentscheidungsersuchen auf 19,8 Monate (2003: 25,5), bei den direkten Klagen auf 20 Monate (2003: 24,7) und bei den Rechtsmitteln auf 17,8 (2003: 28,7).

Beim GeI war wie im Vorjahr ein Rückgang der neu anhängig gemachten Rechtssachen zu beobachten – von 469 (2005) auf 432. Die Zahl der erledigten Rechtssachen erreichte zwar nicht den – auf besonderen Umständen beruhenden⁸ – hohen Vorjahreswert von 610 (2005), blieb aber mit 436 deutlich über der Zahl der früheren Jahre. Da im Jahr 2006 die Zahl der neu anhängig gemachten und der erledigten Rechtssachen annähernd gleich war, blieb auch die Zahl der zum Jahresende anhängigen Rechtssachen mit 1029 praktisch unverändert (2005: 1033). Die Verfahrensdauer ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Sie lag im Jahr 2006 je nach Verfahrensgegenstand zwischen 21,8 (2003: 15,8) und 27,8 Monaten (2003: 21,6).⁹

Der Jahresbericht des EuGH für das Jahr 2006 weist zum ersten Mal statistische Daten für das Ende 2005 neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (GöD) aus. Zu den 130 Rechtssachen, die bereits zum Ende des Jahres 2005 beim GöD anhängig waren,¹⁰ kamen im Jahr 2006 148 neu anhängig gemachte Rechtssachen hinzu. Die Zahl der im Jahr 2006 erledigten Rechtssachen belief sich auf 53, sodass Ende 2006 noch 225 Rechtssachen beim GöD anhängig waren. 75 Prozent der im Jahr 2006 neu anhängig gemachten Rechtssachen waren gegen die Kommission gerichtet, obwohl der Anteil der Kommission am gesamten Personal nur bei 62,9 Prozent liegt. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass Klagen, die das interinstitutionelle Amt für Personalauswahl (EPSO) betreffen, gegen die Kommission zu richten sind.

Dienstleistungsfreiheit

In den Rechtssachen C-244/04¹¹ und C-168/04¹² – zwei gegen Deutschland bzw. Österreich gerichteten Vertragsverletzungsverfahren – präzisierte der EuGH den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für die Entsendung von Arbeitnehmern, die Angehörige von Drittstaaten sind, im Rahmen der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Während die Richtlinie 96/71/EG¹³ insoweit Einzelheiten und Bedingungen des Arbeitsverhältnisses regelt und den entsandten Arbeitnehmern die Anwendung bestimmter Vorschriften im Aufnahmestaat garantiert, sind andere Bereiche wie die Einreise und der Aufenthalt von Arbeitnehmern, die Angehörige eines Drittstaats sind, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bisher nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisiert worden. Da es in beiden Rechts-

8 Vgl. Magiera, Siegfried/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2006, Baden-Baden 2006, S. 100.

9 Die statistischen Daten beruhen auf den Jahresberichten des EuGH (vorliegend für die Jahre 2005 und 2006). Alle im vorliegenden Bericht verwendeten Zahlen sind Bruttozahlen, d.h. sie stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs.

10 Neben 117 Rechtssachen, die Ende 2005 vom GeI an das GöD abgegeben wurden – vgl. Magiera, Siegfried/Matthias Niedobitek: Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2006, Baden-Baden 2006, S. 100, wurden noch im Jahr seiner Errichtung 13 Rechtssachen unmittelbar beim GöD anhängig gemacht.

11 EuGH, Urteil vom 19.01.2006, Kommission/Deutschland.

12 EuGH, Urteil vom 21.09.2006, Kommission/Österreich.

13 Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ABl. L 18 vom 21.01.1997, S. 1.

sachen um nationale Regelungen ging, die zum gemeinschaftsrechtlich nicht harmonisierten Bereich gehören, prüfte der EuGH die Klagen anhand der primärrechtlichen Regelung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 49 EGV. Die von der Kommission angegriffenen Bestimmungen des deutschen und des österreichischen Rechts formulieren eine Reihe von Bedingungen, welche von den Arbeitnehmern, deren Entsendung in Frage steht, zu erfüllen sind. Was die deutsche Rechtslage angeht, rügte die Kommission den präventiven Charakter der Kontrollen durch die diplomatischen Stellen Deutschlands sowie das Erfordernis, dass der entsandte Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei dem entsendenden Unternehmen beschäftigt sein muss. Hinsichtlich der österreichischen Rechtslage wandte sich die Kommission gegen die sog. „EU-Entsendebestätigung“, deren Erteilung ebenfalls eine mindestens einjährige Beschäftigung und darüber hinaus die Einhaltung aller österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen während der Entsendung voraussetzt, sowie gegen die Bestimmung des österreichischen Rechts, wonach die rechtliche Situation eines entsandten Arbeitnehmers, der ohne gültigen Sichtvermerk eingereist ist, nicht nachträglich legalisiert werden kann. In beiden Rechtssachen hielt der EuGH die zur Rechtfertigung der Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit vorgebrachten Gründe nicht für durchschlagend und verurteilte die beklagten Mitgliedstaaten. Der EuGH erkannte zwar an, dass die Mitgliedstaaten ein berechtigtes Interesse an einer vorherigen Kontrolle haben, jedoch darf dadurch die Dienstleistungsfreiheit nicht illusorisch gemacht werden. Deutschland hätte sich darauf beschränken müssen, vom entsendenden Unternehmen eine einfache Erklärung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Aufenthalts, der Arbeitserlaubnis und der sozialen Absicherung des entsandten Arbeitnehmers im Herkunftsstaat des Unternehmens zu verlangen. Das Erfordernis einer einjährigen Beschäftigung vor der Entsendung stellt insbesondere für Unternehmen, die auf den Abschluss kurzfristiger oder projektbezogener Arbeitsverträge angewiesen sind, eine erhebliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar. Die für dieses Erfordernis vorgebrachten Gründe – Schutz der Arbeitnehmer, Kontrolle des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt, Verhinderung von Sozialdumping – waren nach Ansicht des EuGH entweder nicht verhältnismäßig umgesetzt oder nicht einschlägig. Schließlich hielt der EuGH auch die im österreichischen Recht vorgesehene automatische Versagung der Einreise- und Aufenthaltserlaubnis bei einer Einreise des entsandten Arbeitnehmers ohne gültigen Sichtvermerk für unverhältnismäßig, da ein solcher Arbeitnehmer, abgesehen von der fraglichen Zuwiderhandlung, über einen legalen Status verfügt.

Binnenmarkt – Wahl der Rechtsgrundlage

Nachdem die Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen¹⁴ in der Rechtssache C-376/98, einer von Deutschland angestrebten Nichtigkeitsklage, vom EuGH wegen Überschreitung der gewählten Rechtsgrundlagen für nichtig erklärt worden war,¹⁵ erhob Deutschland in der Rechtssache C-380/03¹⁶ gegen zentrale Bestimmungen der neugefassten Richtlinie,

14 ABl. L 213 vom 30.07.1998, S. 9.

15 Vgl. Magiera, Siegfried/Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 2000/2001, Bonn 2001, S. 88f.

16 EuGH, Urteil vom 12.12.2006, Deutschland/Europäisches Parlament und Rat.

der Richtlinie 2003/33/EG,¹⁷ ebenfalls Nichtigkeitsklage. Auch in diesem Verfahren stützte Deutschland seine Klage, neben einigen anderen Klagegründen, in erster Linie auf eine Verletzung von Art. 95 EGV, der allgemeinen Rechtsgrundlage für die Rechtsangleichung im Binnenmarkt. Deutschland trug vor, keines der von der Richtlinie in Art. 3 und Art. 4 geregelten Verbote der Tabakwerbung trage tatsächlich zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr oder zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen bei. Weder gebe es einen nennenswerten grenzüberschreitenden Handel mit Druckerzeugnissen, noch stünden die Presseerzeugnisse der Mitgliedstaaten miteinander in Wettbewerb. Auch sei die Mehrzahl der Rundfunksendungen nur für ein lokales oder regionales Publikum bestimmt. Schließlich bestehe der eigentliche Zweck der Richtlinie nicht in der Förderung des Binnenmarktes, sondern im Gesundheitsschutz. Auf diesem Gebiet sei indes eine Rechtsangleichung gemäß Art. 152 Abs. 4 lit. c) EGV ausgeschlossen. Der EuGH folgte den von Deutschland vorgebrachten Gründen nicht und wies die Klage ab. Er stellte zunächst fest, dass zwischen den nationalen Regelungen über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen Unterschiede bestanden, die ein Tätigwerden des Gemeinschaftsgesetzgebers gerechtfertigt hätten. Bei der Beurteilung der Auswirkungen dieser Unterschiede auf das Funktionieren des Binnenmarktes wies der EuGH darauf hin, dass der Markt für Presseerzeugnisse ebenso wie der Rundfunkmarkt ein Markt sei, auf dem der Handel zwischen den Mitgliedstaaten „relativ bedeutend“ sei und vor allem wegen der Verknüpfung von Presseerzeugnissen mit dem Internet zunehmen werde. Auch habe der Beitritt neuer Mitgliedstaaten die Gefahr neuer Handelshemmnisse begründet. Da die Richtlinie 2003/33/EG – anders als die Richtlinie 98/43/EG – auch den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die mit der Richtlinie in Einklang stehen, garantiert, stellte der EuGH fest, dass die von Deutschland angegriffenen Richtlinienbestimmungen zu Recht auf Art. 95 EGV gestützt wurden.

Neben der Rechtssache C-380/03 beschäftigte den EuGH die Interpretation und Anwendung von Art. 95 EGV in zwei atypischen Fällen, in denen es um die Gründung einer Gemeinschaftsagentur sowie um die Schaffung einer gemeinschaftsrechtlichen Rechtsform ging. Die Rechtssache C-217/04¹⁸ betraf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit.¹⁹ Diese Verordnung wurde auf der Grundlage von Art. 95 EGV erlassen. Mit der Errichtung der Agentur zielt die Verordnung gemäß ihrem Art. 1 Abs. 2 unter anderem darauf ab, der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft dabei zu helfen, die Anforderungen an die Netz- und Informationssicherheit, wie sie sich insbesondere aus den EG-Richtlinien im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste ergeben, zu erfüllen. Das Vereinigte Königreich wandte gegen die gewählte Rechtsgrundlage ein, Art. 95 EGV verleihe der Gemeinschaft nur die Befugnis zur Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen, nicht jedoch zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen. Eine Harmonisierungsmaßnahme im Sinne dieser Vorschrift liege nur vor, wenn die Mitgliedstaaten dasselbe Ziel auch durch den Erlass identischer einzelstaatlicher Vorschriften erreichen könnten. Nur weil sich eine

17 ABl. L 152 vom 20.06.2003, S. 16.

18 EuGH, Urteil vom 02.05.2006, Vereinigtes Königreich/Europäisches Parlament und Rat. Die Rechtssache ist unter der englischen Abkürzung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA (European Network and Information Security Agency) bekannt geworden.

19 ABl. L 77 vom 13.03.2004, S. 1.

Maßnahme positiv auf das Funktionieren des Binnenmarktes auswirke, handele es sich noch nicht um eine Harmonisierungsmaßnahme. Auch die Agentur selbst verfüge nicht über die Befugnis zur Rechtsangleichung, sondern sei auf nicht bindende Ratschläge beschränkt. Schließlich reiche der Aufgabenbereich der Agentur weit über den Anwendungsbereich der Rahmenrichtlinie und der Einzelrichtlinien im Bereich elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste hinaus. Der EuGH wies die Klage ab. Er stellte fest, dass der Begriff „Maßnahmen zur Angleichung“ in Art. 95 EGV dem Gemeinschaftsgesetzgeber, insbesondere in Bereichen, die durch komplexe technische Eigenheiten gekennzeichnet sind, einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Angleichungstechnik einräumt. Außerdem lässt der Wortlaut von Art. 95 EGV nicht den Schluss zu, dass derartige Maßnahmen nur an die Mitgliedstaaten gerichtet sein dürfen. Vielmehr ist es dem Gemeinschaftsgesetzgeber gestattet, auf der Grundlage von Art. 95 EGV Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, deren Aufgabe es ist, durch nicht-zwingende Begleit- und Rahmenmaßnahmen die einheitliche Durchführung von anderweitig geregelten Harmonisierungsmaßnahmen zu erleichtern. Jedoch muss die Tätigkeit einer solchen Gemeinschaftseinrichtung in engem Zusammenhang mit den fraglichen Harmonisierungsmaßnahmen stehen. Diese Voraussetzung sah der EuGH hinsichtlich der EG-Richtlinien im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste als gegeben an. Des Weiteren liegt eine „Maßnahme zur Angleichung“ nur vor, wenn die Ziele und Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtung die Durchführung der Harmonisierungsmaßnahmen begleiten und sich in diesen Rahmen einfügen. Auch insoweit stellte der EuGH fest, der Gemeinschaftsgesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass die Stellungnahme einer unabhängigen Stelle die Umsetzung der erwähnten Richtlinien erleichtern könne.

In der Rechtssache C-436/03²⁰ ging es um eine Nichtigkeitsklage des Europäischen Parlaments gegen die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).²¹ Bei der Europäischen Genossenschaft handelt es sich um eine Gesellschaft mit gemeinschaftsrechtlich begründeter Rechtspersönlichkeit, die über die Fähigkeit zur Sitzverlegung in der Gemeinschaft unter Wahrung ihrer rechtlichen Identität verfügt. Der rechtliche Status der SCE bestimmt sich vorrangig nach der Verordnung selbst, ferner nach den Bestimmungen der Satzung der SCE. Ergänzend verweist die Verordnung auf die einschlägigen Bestimmungen des Sitzstaates. Die Verordnung Nr. 1435/2003 wurde vom Rat auf Art. 308 EGV gestützt. Das Europäische Parlament machte mit der Klage geltend, die Verordnung hätte stattdessen auf Art. 95 EGV gestützt werden müssen. Der Begriff der „Angleichung“ in Art. 95 EGV umfasse nicht nur Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen, die aus den Unterschieden zwischen den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen herrühren, sondern erstrecke sich auch auf Maßnahmen zur Überwindung der räumlichen Grenzen der nationalen Rechtsordnungen, soweit das Funktionieren des Binnenmarkts dies erfordere. Wie zudem die systematische Verweisung auf das Recht des Sitzstaates zeige, handele es sich bei der Europäischen Genossenschaft nicht um eine neue, vom Recht der Mitgliedstaaten losgelöste Gesellschaftsform, sodass Art. 95 EGV anwendbar sei. Der EuGH schloss sich dieser Interpretation nicht an. Er stellte fest, dass es sich bei der Europäischen Genossenschaft um eine neue Rechtsform handelt, die neben die Rechtsform der Genossenschaft nach nationa-

20 EuGH, Urteil vom 02.05.2006, Europäisches Parlament/Rat.

21 ABl. L 207 vom 18.08.2003, S. 1.

lem Recht tritt. Die Verordnung Nr. 1435/2003 verfolgt somit nicht das Ziel, die nationalen Rechtsvorschriften über Genossenschaften anzugleichen; vielmehr lässt sie die nationalen Vorschriften unberührt. Demnach kam Art. 95 EGV nicht als Rechtsgrundlage in Betracht. Somit hat der Rat die Verordnung Nr. 1435/2003 zu Recht auf Art. 308 EGV gestützt.

In den verbundenen Rechtsachen C-317/04 und C-318/04,²² zwei vom Europäischen Parlament erhobenen Nichtigkeitsklagen, musste sich der EuGH mit der Anwendung von Binnenmarktvorschriften auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus beschäftigen. Es ging um die Frage, ob im Rahmen der auf Art. 100 a (jetzt: 95) EGV gestützten Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²³ die Übermittlung von Fluggastdaten an die USA zum Zweck der Terrorismusbekämpfung geregelt werden konnte. Obwohl diese Richtlinie gemäß ihrem Art. 3 keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten findet, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts liegen – beispielsweise auf Tätigkeiten, die in den Bereich der 2. oder der 3. Säule des Vertrags über die Europäische Union (EUV) fallen, auf Tätigkeiten, welche die öffentliche Sicherheit berühren, oder auf Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich –, hatten der Rat und die Kommission die für die Übermittlung von Fluggastdaten erforderlichen Beschlüsse – den Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EG und den USA²⁴ sowie die Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in den USA²⁵ – auf der Grundlage von Art. 95 EGV bzw. der Richtlinie 95/46/EG gefasst. Zur Begründung der Wahl der Rechtsgrundlage trug die Kommission vor, die Tätigkeiten von Fluggesellschaften fielen eindeutig in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, bei der Übermittlung der Fluggastdaten handele es sich um eine Tätigkeit von privaten Wirtschaftsteilnehmern, nicht um eine Tätigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats. Der EuGH wies diese Argumentation zurück. Zwar seien die Daten ursprünglich im Rahmen der Erbringung einer dem Gemeinschaftsrecht unterfallenden Dienstleistung erhoben worden, jedoch betreffe die Datenvereinbarung im Rahmen des Abkommens mit den USA nicht die Erbringung einer Dienstleistung, sondern den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Zwecke der Strafverfolgung. Daher erklärte der EuGH die vom Europäischen Parlament angegriffenen Beschlüsse von Rat und Kommission für nichtig. Im Anschluss an das Urteil des EuGH wurde das mit den USA geschlossene Abkommen gekündigt²⁶ und – auf der Grundlage der Art. 24 und 38 EUV – zunächst ein Interimsabkommen und im Juli 2007 ein neues, auf sieben Jahre befristetes Abkommen unterzeichnet.²⁷

Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten

In der Rechtssache C-234/04²⁸ und in den verbundenen Rechtssachen C-392/04 und C-422/04²⁹ hatte der EuGH Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur sog. Verfahrensautonomie der

22 EuGH, Urteil vom 30.05.2006, Europäisches Parlament/Rat bzw. Europäisches Parlament/Kommission.

23 ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

24 ABl. L 183 vom 20.05.2004, S. 83.

25 ABl. L 235 vom 06.07.2004, S. 11.

26 Vgl. ABl. C 219 vom 12.09.2006, S. 1; Mitteilung der Kommission KOM(2006) 335 endg. vom 16.06.2006.

27 ABl. L 298 vom 27.10.2006, S. 27 (Interimsabkommen); ABl. L 204 vom 04.08.2007, S. 18 (neues Abkommen).

28 EuGH, Urteil vom 16.03.2006, Rosmarie Kapferer/Schlank & Schick GmbH.

Mitgliedstaaten, d.h. zu den gemeinschaftsrechtlichen Grenzen der Anwendung nationalen Rechts bei der Durchführung und Durchsetzung von Gemeinschaftsrecht, zu präzisieren. In beiden Rechtssachen ging es um die Frage, unter welchen Umständen nationale Behörden bzw. Gerichte verpflichtet sein können, bestands- bzw. rechtskräftige Entscheidungen, die gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, aufzuheben. Insoweit wies der EuGH unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung auf die fundamentale Bedeutung der Grundsätze der Rechtssicherheit und der Rechtskraft hin. Wenn nach nationalem Recht eine Aufhebung einer gemeinschaftsrechtswidrigen Entscheidung nicht mehr möglich ist, verlangt auch das Gemeinschaftsrecht eine solche Aufhebung nicht, sofern die nationalen Verfahrensmodalitäten nicht ungünstiger sind, als diejenigen, die für gleichartige Sachverhalte des innerstaatlichen Rechts gelten (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip). Wenn das nationale Recht die zuständige Behörde zur Rücknahme einer bestandskräftigen Entscheidung verpflichtet, falls eine offensichtliche Unvereinbarkeit mit Bestimmungen des nationalen Rechts vorliegt, dann erfordert es das Äquivalenzprinzip, dass im Fall einer offensichtlichen Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht die gleiche Verpflichtung besteht, wobei für die Feststellung einer offensichtlichen Unvereinbarkeit jeweils dieselben Maßstäbe anzuwenden sind.

Verfahren der Mitentscheidung

Das in Art. 251 EGV geregelte Verfahren der Mitentscheidung, in dem der Rat und das Europäische Parlament bei der Verabschiedung von EG-Rechtsakten zusammen wirken, sieht die Einschaltung eines Vermittlungsschusses vor, falls sich Rat und Parlament nach der zweiten Lesung nicht in allen Punkten einig sind. In der Rechtssache C-344/04³⁰ unterbreitete der britische High Court of Justice dem EuGH unter anderem die Frage, ob die im Ausgangsverfahren angegriffene Verordnung ungültig sei, weil der im Rechtsetzungsverfahren eingeschaltete Vermittlungsausschuss seine Befugnisse überschritten habe. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens waren der Ansicht, der Ausschuss dürfe im Vermittlungsverfahren nur noch solche Punkte ändern, in denen zwischen Rat und Parlament eine Meinungsverschiedenheit bestanden habe. Tatsächlich hatte der Vermittlungsausschuss im vorliegenden Fall Änderungen an Bestimmungen vorgenommen, über die in der zweiten Lesung zwischen Rat und Parlament Konsens bestanden hatte. Der EuGH betonte in seiner Antwort die umfassende Aufgabe des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 251 Abs. 4 EGV, „eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen“. Demnach ist der Vermittlungsausschuss nicht darauf beschränkt, eine Lösung nur für diejenigen Punkte zu erreichen, in denen zwischen Rat und Parlament eine Meinungsverschiedenheit besteht. Vielmehr ist er befugt, sämtliche Aspekte einzubeziehen, die eine Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf ermöglichen. Hierbei kann es, wie der Generalanwalt feststellte, erforderlich werden, auch solche Vorschriften zu überdenken, die zuvor keine Meinungsverschiedenheit ausgelöst hatten. Nicht zuletzt steht es Rat und Europäischem Parlament frei, den vom Vermittlungsausschuss gebilligten Entwurf zu genehmigen oder ihn abzulehnen. Daher stellte der EuGH fest, dass der Vermittlungsausschuss seine Befugnisse nicht überschritten hatte.

29 EuGH, Urteil vom 19.09.2006, i-21 Germany GmbH, Arcor AG & Co. KG/Deutschland.

30 EuGH, Urteil vom 10.01.2006, The Queen, auf Antrag von International Air Transport Association, European Low Fares Airline Association/Department for Transport.

Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs

In der Rechtssache C-96/04,³¹ einem Vorabentscheidungsersuchen des deutschen Amtsgerichts Niebüll, musste der EuGH entscheiden, ob das Amtsgericht als Familiengericht zur Vorlage gemäß Art. 234 EGV befugt ist, wenn es im Ausgangsverfahren darum geht, das Recht zur Bestimmung des Nachnamens eines gemeinsamen Kindes auf ein Elternteil zu übertragen. Dem Verfahren beim Amtsgericht Niebüll war ein Rechtsstreit zwischen den Eltern des Kindes einerseits und der deutschen Verwaltung andererseits über die Frage vorausgegangen, ob Deutschland den nach dänischem Recht – dem Recht des Geburtsorts – vergebenen Doppelnamen des Kindes anerkennen muss oder ob es wegen der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes auf der Anwendung des deutschen Namensrechts, welches eine Entscheidung zwischen dem Nachnamen der Mutter oder dem des Vaters verlangt, bestehen kann. In diesem Rechtsstreit waren die Eltern in allen Instanzen unterlegen, ohne dass es zu einer Vorlage an den EuGH gekommen war. Anschließend hatten sie es abgelehnt, für das Kind eine Geburtsnamensbestimmung gemäß § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffen, sodass es nun dem Amtsgericht oblag, das Recht zur Namensbestimmung auf ein Elternteil zu übertragen. Der EuGH fasste die in seiner Rechtsprechung entwickelten Merkmale, die den Charakter einer Einrichtung als „Gericht“ im Sinne von Art. 234 EGV prägen, zusammen. Hierzu zählt, dass die vorliegende Einrichtung im Ausgangsverfahren einen Rechtsstreit zu entscheiden hat. Dies sah der EuGH nicht als gegeben an: Der Rechtsstreit mit der deutschen Verwaltung war abgeschlossen und nicht Gegenstand des Verfahrens beim Amtsgericht Niebüll. Auch zwischen den Eltern selbst gab es keinen Rechtsstreit, da diese sich einig waren, dass sie dem Kind den nach dänischem Recht verliehenen Doppelnamen geben wollten. Daher stellte der EuGH fest, dass das Amtsgericht im vorliegenden Fall als Verwaltungsbehörde handelt und ihm keine Frage gemäß Art. 234 EGV vorlegen kann.

Institutionelle Fragen

Mit dem Anwendungsbereich des Wahlrechts zum Europäischen Parlament musste sich der EuGH in den Rechtssachen C-145/04³² und C-300/04³³ beschäftigen. Rechtssache C-145/04 betraf das Wahlrecht in Gibraltar. Durch ein britisches Gesetz aus dem Jahr 2003 ist das Wahlrecht zum Europäischen Parlament sowohl den auf Gibraltar wohnenden EU-Bürgern als auch bestimmten dort wohnhaften Bürgern des Commonwealth zuerkannt worden. Das Gesetz wurde erlassen, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Matthews gegen das Vereinigte Königreich³⁴ nachzukommen. In diesem Urteil hatte der EGMR festgestellt, das Vereinigte Königreich habe Artikel 3 des ersten Protokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verletzt, indem es in Gibraltar keine Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt hatte. In Anbetracht der Bedeutung des Gemeinschaftsrechts in Gibraltar und des Einflusses des Europäischen Parlaments auf dessen Entstehung sei das Europäische Parlament als Teil der gesetzgebenden Körperschaften („legislature“) in

31 EuGH, Urteil vom 27.04.2006, Standesamt Stadt Niebüll.

32 EuGH, Urteil vom 12.09.2006, Spanien/Vereinigtes Königreich.

33 EuGH, Urteil vom 12.09.2006, M. G. Eman, O. B. Sevinger/College van burgemeester en wethouders van Den Haag.

34 EGMR, Urteil vom 18.02.1999, Application no. 24833/94.

Gibraltar anzusehen, für welche die in Art. 3 des ersten Protokolls zur EMRK formulierte Pflicht gelte, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen durchzuführen. Vor dem Urteil des EGMR hatte das Vereinigte Königreich in Gibraltar keine Wahlen zum Europäischen Parlament durchgeführt, weil im Anhang zum sog. Direktwahlakt³⁵ bestimmt ist, dass das Vereinigte Königreich die Vorschriften dieses Akts „nur auf das Vereinigte Königreich anwenden“ wird. Mit seiner Klage wandte sich Spanien in erster Linie gegen die Erstreckung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament auf Personen, die nicht die Unionsbürgerschaft besitzen. Zwischen dem Wahlrecht und der Unionsbürgerschaft bestehe, wie eine Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen ergebe, eine offensichtliche Verbindung. Personen, die nicht Unionsbürger seien, dürfe das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht zuerkannt werden. Der EuGH folgte diesem Vorbringen nicht. Er stellte fest, dass im EG-Vertrag „nicht ausdrücklich und genau“ angegeben wird, wer das Wahlrecht zum Europäischen Parlament besitzt. Art. 19 Abs. 2 EGV ist für diese Frage nicht ergiebig, weil er hinsichtlich des Wahlrechts zum Europäischen Parlament lediglich ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vorsieht. Nach alledem ist es beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten, den Kreis der bei Wahlen zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten festzulegen. Da auch der zweite von Spanien vorgebrachte Klagegrund nicht durchgriff, wies der EuGH die Klage ab.

In der Rechtssache C-300/04 wehrten sich zwei niederländische Staatsangehörige mit Wohnsitz auf Aruba gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament. Anders als Gibraltar, das gemäß Art. 299 Abs. 4 EGV grundsätzlich den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unterworfen ist, zählt Aruba zu den außereuropäischen Ländern und Hoheitsgebieten, die nur dem besonderen Assoziierungsregime des EG-Vertrags unterliegen. Der EuGH stellte daher fest, dass die Bestimmungen des EG-Vertrags über das Wahlrecht zum Europäischen Parlament auf die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete nicht anwendbar sind. Demnach müssen die Niederlande auf Aruba keine Wahlen zum Europäischen Parlament abhalten. Anschließend befasste sich der EuGH mit der Frage einer Beteiligung der auf Aruba ansässigen niederländischen Staatsangehörigen an den in den Niederlanden abgehaltenen Wahlen zum Europäischen Parlament. Insoweit erklärte er unter Berufung auf die Rechtsprechung des EGMR, dass die Niederlande zwar grundsätzlich befugt sind, den Kreis der Wahlberechtigten danach abzugrenzen, ob diese ihren Wohnsitz in den Niederlanden haben oder nicht. Allerdings müssen sie hierbei den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten. Diesen Grundsatz sah der EuGH im vorliegenden Fall verletzt, weil die Niederlande das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nur denjenigen ihrer Staatsangehörigen verwehrten, die auf den niederländischen Antillen oder auf Aruba ansässig waren, während den sonstigen in einem Drittland ansässigen Staatsangehörigen das Wahlrecht gewährt wurde, ohne dass für diese Differenzierung eine Rechtfertigung erkennbar war.

In der Rechtssache C-432/04³⁶ beantragte die Kommission, ihrem früheren Mitglied Edith Cresson ganz oder teilweise die Ruhegehaltsansprüche abzuerkennen. Es handelt sich um die erste Rechtssache, in welcher der EuGH über eine Sanktion wegen Verletzung

35 Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, ABl. L 278 vom 08.10.1976, S. 5, in der Fassung des Änderungsbeschlusses 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25.06.2002 und 23.09.2002, ABl. L 283 vom 21.10.2002, S. 1.

36 EuGH, Urteil vom 11.07.2006, Kommission/Édith Cresson.

von Amtspflichten der Kommissionsmitglieder gemäß Art. 213 Abs. 2 EGV zu entscheiden hatte.³⁷ Die Kommission warf der Beklagten zwei Fälle von Günstlingswirtschaft vor. Die anhängig gemachten Fälle waren auch Gegenstand von Untersuchungen eines Ausschusses unabhängiger Sachverständiger gewesen, der die Aufgabe hatte, das Ausmaß von Betrug, Missmanagement oder Nepotismus in der Kommission zu klären. Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung war die Kommission unter ihrem Präsidenten Jacques Santer am 16. März 1999 geschlossen zurückgetreten. Frau Cresson brachte gegen die Klage eine Reihe formeller und substanzieller Einwände vor, die der EuGH jedoch alle zurückwies. Insbesondere kann Art. 213 EGV nicht entnommen werden, dass in Fällen von Verfehlungen, die während der Amtszeit begangen wurden, als Sanktion nur die Amtsenthebung in Betracht kommt. Die Bestimmung ist wegen der großen Bedeutung der Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder weit auszulegen. Daher gestattet sie es dem EuGH, einem ehemaligen Kommissionsmitglied wegen Verstößen, die während der Amtszeit begangen wurden, nach Ablauf der Amtszeit die Ruhegehaltsansprüche ganz oder teilweise abzuerkennen. Ferner betonte der EuGH seine Unabhängigkeit in der Beurteilung des Falles. Erkenntnisse aus strafrechtlichen Verfahren, die denselben Sachverhalt betreffen, kann er zwar berücksichtigen, er ist jedoch in der Würdigung der Tatsachen frei. In der Sache erkannte der EuGH in einem der anhängig gemachten Fälle eine Pflichtverletzung „von gewissem Schweregrad“ – es ging um die Einstellung eines engen Bekannten der Beklagten als persönlichen Berater unter Missbrauch der Bestimmungen über Gastwissenschaftler –, die grundsätzlich die Verhängung einer Sanktion gemäß Art. 213 Abs. 2 EGV verlange. Ohne nähere Erläuterung, nur unter Hinweis auf die „Umstände des vorliegenden Falles“, erachtete der EuGH jedoch die Feststellung der Pflichtverletzung als angemessene Sanktion und verzichtete auf eine Kürzung von Ruhegehaltsansprüchen. Hierfür mögen die vom Generalanwalt vorgebrachten Gründe – die erhebliche Dauer des Verfahrens, die bereits eingetretene Rufbeschädigung durch die mediale Berichterstattung sowie der Rückhalt des Fehlverhaltens in seinerzeit bestehenden Verwaltungsgepflogenheiten der Kommission – maßgebend gewesen sein, mit denen dieser sein Votum begründet hatte, die Ruhegehaltsansprüche nur teilweise abzuerkennen.

Weiterführende Literatur

- Classen, Claus Dieter: Effektive und kohärente Justizgewährleistung im europäischen Rechtsschutzverbund, in: Juristenzeitung 2006, S. 157-165.
- Hakenberg, Waltraud: Das Gericht für den öffentlichen Dienst der EU – Eine neue Ära in der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, S. 391-393.
- Herrmann, Christoph: Die Reichweite der gemeinschaftsrechtlichen Vorlagepflicht in der neueren Rechtsprechung des EuGH, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, S. 231-235.
- Kokott, Juliane/Thomas Henze/Christoph Sobotta: Die Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof und die Folgen ihrer Verletzung, in: Juristenzeitung 2006, S. 633-641.
- Kucsko-Stadlmayer, Gabriele: Die neue Gerichtsstruktur der Europäischen Union, in: Metin Akyürek u.a. (Hrsg.): Staat und Recht in europäischer Perspektive – Festschrift für Heinz Schäffer, Wien 2006, S. 393-410.

37 Zum Fall „Martin Bangemann“ vgl. Magiera, Siegfried/Matthias Niedobitek: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wolfgang Wessels (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1999/2000, Bonn 2000, S. 88.